

Überblick Soforthilfeprogramm II

	Landesmittel Anträge bis inkl. 01.04.2020	Bundesmittel Anträge: bis inkl. 01.04.2020	Bundesmittel Anträge ab 06.04.2020
Wer darf den Zuschuss beantragen?	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinunternehmen bis max. 5 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen / Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden - zwingend bei Antragstellung ab dem 31.03.2020 	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinunternehmen bis max. 10 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen/Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden - zwingend bei Antragstellung ab dem 31.03.2020 	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinunternehmen bis max. 10 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen / Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden
Wie hoch ist der Zuschuss?	<ul style="list-style-type: none"> • 5.000,00 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen mit max. 5 Beschäftigten: zusätzlich zum Landeszuschuss bis zu 9.000,00 EUR • für Kleinunternehmen mit mehr als 5 und max. 10 Beschäftigten: bis zu 15.000,00 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen mit max. 5 Beschäftigten: bis zu 9.000,00 EUR • für Kleinunternehmen mit mehr als 5 und max. 10 Beschäftigten: bis zu 15.000,00 EUR
Wofür kann der Zuschuss genutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • laufende Betriebskosten (Sach- und Finanzaufwand): <ul style="list-style-type: none"> - Miet- und Nebenkosten sowie Pachtzahlungen für gewerblich genutzte Räume - gewerbliche Versicherungsbeiträge - Kredite und Leasingraten für gewerblich genutzte Güter und Einrichtungen (sofern keine Stundung gewährt wurde) - KFZ-Leasingkosten und Wartung (sofern das Fahrzeug für die wirtschaftliche Tätigkeit notwendig ist) - geschäftliche Telekommunikationskosten - laufende Kosten/Gebühren für Provider, Domaine(s), Webspaces etc. sowie Wartungskosten - Wartungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kosten für Marketing, Werbung u.ä. - Sonstiges <p>Insbesondere Neuanschaffungen von betrieblich genutzten Gütern oder Einrichtungen können nicht angesetzt werden</p>		

Überblick Soforthilfeprogramm II

	Landesmittel Anträge bis inkl. 01.04.2020	Bundesmittel Anträge: bis inkl. 01.04.2020	Bundesmittel Anträge ab 06.04.2020
Besonderheiten zum Verwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> • Gehälter für Beschäftigte oder Unternehmereinkünfte: <ul style="list-style-type: none"> - bei Solo-Selbstständigen/Freiberuflern können Unternehmereinkünfte für max. 6 Monate angesetzt werden - bei Kleinunternehmen bis 5 Beschäftigte für max. 3 Monate • Der Zuschuss ist ausdrücklich auch verwendbar für persönliche Lebenshaltungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht angesetzt werden können: Personalkosten, entgangene Umsätze oder Unternehmerlohn sowie sämtliche private Lebenshaltungskosten 	
Wie berechne ich die Anzahl meiner Beschäftigten?	<ul style="list-style-type: none"> • Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019 (wurde das Unternehmen nach dem 31.12.2019 gegründet, gilt der 11.03.2020 als Stichtag) • Es gilt die Wochenarbeitszeit • Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag hat / hatte (der/die Unternehmer*in selbst ist mitzuzählen) <p>Umrechnung von Teilzeitkräften, Auszubildenden und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Mitarbeiter*innen bis 20 Stunden = Faktor 0,5 → Mitarbeiter*innen bis zu 30 Stunden = Faktor 0,75 → Mitarbeiter*innen über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1 → Mitarbeiter*innen auf 450,00 Euro-Basis = Faktor 0,3 		
Was gibt es sonst zu beachten?	<p>Folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es darf nur ein Antrag pro juristische Person (Unternehmen/Selbstständigen) gestellt werden • Bei mehreren Betriebsstätten (auch im gesamten Bundesgebiet), kann nur ein Antrag für das Unternehmen gestellt werden • Der Antrag ist im Bundesland des Hauptsitzes des Unternehmens (überwiegende Umsatzerlöse) zu stellen. • Das Unternehmen darf nicht zum Stichtag 31.12.2019 ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein • Der Liquiditätseingpass muss durch die Corona-Krise hervorgerufen worden sein Sollten die prognostizierten Liquiditätseingpässe doch nicht im vollen Umfang auftreten (Überkompensation), ist der Zuschuss zurückzuzahlen 		